

S a t z u n g

zur 2. Änderung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
der Gemeinde Klinkrade vom 06.02.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.1991 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Klinkrade erlassen:

Artikel 1

§ 1 (1) wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Satz 2 angefügt: "Die Abgabe wird auch erhoben, wenn der Einleiter über eine Rohrleitung in ein Gewässer einleitet."

Artikel 2

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl, der auf dem Grundstück am 31. 03. des Veranlagungsjahres wohnenden Einwohner berechnet;

Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.

Artikel 3

§ 2 (2) wird wie folgt ergänzt:

Unter "ab 1. Januar 1986 20 DM" wird eingefügt:

"ab 1. Januar 1991 25 DM",

"ab 1. Januar 1993 30 DM",

"ab 1. Januar 1995 35 DM",

"ab 1. Januar 1997 40 DM",

"ab 1. Januar 1999 45 DM",

Artikel 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft.

2411 Klinkrade , den 08.02. 1991

Gemeinde Klinkrade
Der Bürgermeister



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "J. und", is written over the official stamp.